



## Leistungsprofil § 18,3 SGB VIII Begleiteter Umgang

Stand: 7/2017

Seit dem Jahr 2000 ist contract in Heerstraße Nord als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - insbesondere in den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII - tätig.

Entstanden aus dem Joint Venture mit den GWV Heerstraße Nord lag der Schwerpunkt von Beginn an auf einem gemeinwesen- bzw. sozialraumorientierten Ansatz: durchlässige Angebotsstruktur, lokale Verortung und enge Kooperationen zu fachnahen Einrichtungen und Institutionen im Stadtteil.

Nach wie vor ist es Ziel, ein Hilfeangebot vorzuhalten, das (präventive und nachsorgende) offene und (einzelfallorientierte) gesetzliche Hilfen umfasst und den lokalen Notwendigkeiten angemessen ist.

contract ist Schwerpunktträger für ambulante Hilfen zur Erziehung in der Region 2 in Berlin Spandau (Wilhelmstadt, Heerstraße Nord, Gatow/Kladow) und arbeitet in Spandau mit dem Jugendamt und anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

## **Leistungsangebot**

### **Hilfen zur Erziehung**

- Erziehungsbeistand nach §30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach §35 SGB VIII

### **Begleiteter Umgang**

- Beaufsichtigter, begleiteter, unterstützter Umgang nach §18,3 SGB VIII

### **Hilfen zur Aufrechterhaltung und Organisation des Haushalts**

- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach §20 SGB VIII
- Haushaltstraining nach §27.2 SGB VIII

### **Eingliederungshilfe**

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII
- Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen nach § 53/54 SGB XII

### **Hilfen für junge Straffällige**

- Betreuungsweisung/Beratungsgespräche nach § 10 JGG

### **Schulsozialarbeit**

- Amalie – Schule im sozialen Umfeld  
Schulstation an der Grundschule am Amalienhof

### **Offene Angebote, Gruppen und Kurse**

- Erziehungsführerschein
- FuN - Familie und Nachbarschaft
- Paula – Mutter-Kind-Gruppe

## **Begleiteter Umgang**

### **§18,3 SGB VIII**

Nach §18,3 SGB VIII ist der Begleitete Umgang eine Leistung der Jugendhilfe. Rechtlich verankert ist er zudem im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Strafgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung.

Ein Kind hat das Recht, zu entfernt lebenden, aber für das Kind wichtigen Menschen Kontakt aufzunehmen und zu halten. Ist dies nicht gegeben, ermöglicht der Begleitete Umgang als Jugendhilfeleistung – vermittelt und unterstützt durch eine Fachkraft - den Kontakt eines Kindes zu wichtigen Bezugspersonen. Wichtige Bezugspersonen sind hierbei in der Regel getrennt lebende Elternteile; der Begleitete Umgang kann aber auch den Kontakt zu anderen wichtigen Bezugspersonen wie z.B. die Großeltern oder Geschwister einschließen, sofern dieser dem Wohl des Kindes dient.

(Um eine einfachere Lesbarkeit zu erreichen, verwenden wir im Text den Begriff „Kind“ in der Einzahl. Gleichwohl ist ein Begleiteter Umgang für alle Minderjährigen, also auch für Jugendliche möglich und kann unter Umständen auch mehrere Geschwister-Kinder einbeziehen, sofern dies fachlich sinnvoll ist).

### **Ausgangssituation**

Jeder Begleitete Umgang findet in einer konfliktären Situation statt, in der ein selbstverständlicher und selbstbestimmter Umgang und Kontakt wichtiger Bezugspersonen mit dem Kind nicht (mehr) möglich ist. Diese Ausgangssituation bestimmt den Begleiteten Umgang praktisch und inhaltlich: Nach ihr richtet sich die Art und Weise, wie er durchgeführt wird, und sie stellt die Themen, die den Begleiteten Umgang begleiten werden - ohne das er das Mittel ist, diese abschließend zu lösen.

Ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des Kindes und ohne Mitarbeit der Beteiligten kann kein Begleiteter Umgang durchgeführt werden.

### **Formen des Begleiteten Umgangs**

In der Fachdiskussion werden meist drei Formen des Begleiteten Umgangs unterschieden, die sich an der Ausgangssituation orientieren und in den Betreuungsparametern variieren. Je schwerer der Ausgangskonflikt und je wahrscheinlicher negative Folgen für das Kind, umso anspruchsvoller und enger die Betreuung im Begleiteten Umgang.

- **Beaufsichtigter Umgang**

In Ausgangssituationen, die Kindeswohlgefährden sind (sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt u. ä.), wird ein „Beaufsichtigter Umgang“ durchgeführt. Der Beaufsichtigte Umgang hat die höchste Betreuungsichte (u.U. auch mit zwei Fachkräften) und erfordert die umfangreichsten Vorarbeiten, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Der Umgang wird hier tatsächlich „überwacht“, um (weitere) Gefährdungen und Schädigungen

des Kindes zu verhindern.

- **Begleiteter Umgang**  
Beim „klassischen“ Begleiteten Umgang tritt der Schutzaspekt in den Hintergrund: im Kontakt droht keine unmittelbare Gefahr für das Kind. Ausgangssituation hier ist in der Regel eine konflikthafte Beziehung auf der Erwachsenenenebene, die einen stabilen Kontakt zu dem Kind verhindert. Im Vergleich zum Beaufsichtigten Umgang verschiebt sich der Schwerpunkt von: „Umgang trotz Kindeswohlgefährdung“ zu „Umgang zum Wohl des Kindes“.
  
- **Unterstützter Umgang**  
Der Unterstützte Umgang ist eine Anschubhilfe in einer „unklaren“ Ausgangssituation: Es kommt kein stabiler Kontakt mit dem Kind zustande, die Bereitschaft der Beteiligten zur Verständigung und Lösung der Situation ist aber deutlich zu erkennen. Schwerpunkt ist hier nicht mehr der Umgang selbst, sondern vielmehr die Entwicklung einer stabilen, selbstbestimmten und selbstverantworteten Umgangsregelung mit den Beteiligten.

Diese drei Formen des Begleiteten Umgangs sind fachliche Differenzierungen und Orientierungen (ähnlich der Abstufung in den Hilfen zur Erziehung in Leistungsbereich, Graubereich und Kinderschutz); die Grenzen sind durchlässig. Die Organisation des Begleiteten Umgangs im jeweils konkreten Fall, also insbesondere Betreuungsdichte, -umfang, -dauer und Setting, erfolgt verbindlich in der Hilfeplanung unter Mitwirkung der Beteiligten.

## **Ablauf des Begleiteten Umgangs**

### **Vorbereitungsphase**

Die Vorbereitungsphase beginnt mit der Hilfeplanung und der Aushandlung der Rahmenbedingungen des Begleiteten Umgangs (insbesondere: Dauer, Umfang, Setting, eingesetzte Fachkräfte, Ziele und eventuelle Auflagen). Auf dieser Basis entwickelt die Fachkraft gemeinsam mit den Beteiligten die Modalitäten des eigentlichen Umgangs.

Die Vorbereitungsphase ist nicht zeitlich begrenzt; sie endet, sobald die folgenden Punkte geklärt und verbindlich geregelt sind:

- Ort des Umgangs
- Dauer des Umgangs
- Häufigkeit des Umgangs
- Übergabemodalitäten
- Anwesenheit der Beteiligten
- Art der Umgangsbegleitung durch die Fachkraft
- Absageregulierung
- Abbruchkriterien
- Rückmeldungen an das Jugendamt

So pragmatisch diese Liste erscheint, die wesentliche Aufgabe in dieser Phase besteht darin, sie verbindlich mit allen Beteiligten zu erarbeiten. Notwendig sind dafür Gespräche mit den

Beteiligten zur Vorgeschichte, zu Befürchtungen, Ängsten und zu Erwartungen an den Begleiteten Umgang. Ebenfalls erforderlich ist eine Abklärung der Kooperationsbereitschaft und Kompromissfähigkeit, um den praktischen Rahmen des Umgangs tarieren zu können. Nicht zuletzt geht es um den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Fachkraft, insbesondere seitens der Kinder und umso mehr, je jünger die Kinder sind.

### **Durchführung**

Der Begleitete Umgang wird entsprechend der abgestimmten Konditionen umgesetzt: Die Fachkraft organisiert und begleitet die Umgangskontakte, kontrolliert den Ablauf und interveniert bei Störungen. Sie bricht den Begleiteten Umgang ab, sobald das Kindeswohl oder die Sicherheit eines Beteiligten nicht mehr gewährleistet ist. Im Falle eines Abbruchs wird das Jugendamt umgehend informiert.

Wesentliche Aufgabe der Fachkraft in dieser Phase ist die Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte: Sie reflektiert mit den Beteiligten das Geschehene (Verhalten während des Umgangs, Beobachtungen bei der Übergabe, Gefühle die entstanden sind usw.) und „erarbeitet“ den folgenden Umgangskontakt. Der Aufwand hierfür variiert und richtet sich nach dem Verlauf der Umgangskontakt und der Beziehung zwischen den Beteiligten, die sich währenddessen (auch neben dem Umgang) entwickelt.

Die Fachkraft hält in dieser Phase engen Kontakt zur zuständigen MitarbeiterIn im Jugendamt. Sie übermittelt alle besonderen Vorkommnisse und Komplikationen frühzeitig. Gefährdungen des Kindeswohls werden umgehend (notfalls einer Vertretung oder übergeordneten Stellen) gemeldet.

### **Abschluss**

Idealerweise hat jeder Begleiteter Umgang das Ziel, einen von den Beteiligten selbstbestimmten und -verantworteten Kontakt zu dem Kind zu ermöglichen, also eine Umgangsregelung zu treffen, die ohne begleitende Fachkraft funktioniert. Je nach Umgangsform ist die Erfüllung dieses Ziels allerdings unterschiedlich wahrscheinlich und damit (als formuliertes Ziel der Hilfeplanung) auch sinnvoll: Der Unterstützte Umgang hat – bei einer prognostisch guten Ausgangssituation - den klaren Auftrag, eine tragfähige Umgangsregelung mit den Beteiligten zu erarbeiten. Beim Begleiteten Umgang rückt dieses Ziel zugunsten des Umgangs selbst bereits in den Hintergrund; beim Beaufsichtigten Umgang liegt dort eindeutig der Schwerpunkt.

Der Auftrag des Begleiteten Umgangs besteht nicht darin, die ihm zugrundeliegende Konfliktkonstellation zu lösen, sondern „trotz“ dieser Situation den Umgang möglich zu machen: Er arbeitet mit den Ursachen und weniger an ihnen. Eine Umgangsregelung ist daher zusätzlich abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Beteiligten und der Unterstützung, die sie durch begleitende Hilfen im Prozess des Umgangs erfahren.

Der Begleitete Umgang findet formal seinen Abschluss durch ein Hilfeplangespräch, das durch die Berichterstattung der Fachkraft vorbereitet ist.

## **Rahmenbedingungen**

Die fachlichen Rahmenbedingungen, also insbesondere Umfang, Dauer und Setting der Hilfe, werden im Hilfeplangespräch festgelegt.

Sinnvoll ist ein Umfang von 2 bis 3 Wochenstunden, von dem etwa eine Stunde auf den Umgangskontakt selbst entfällt. Aufgrund der (meist) umfangreichen Vorbereitungsphase sollte der erste Hilfezeitraum nicht weniger als 6 Monate umfassen.

Das Setting richtet sich nach den Regelungen zur Übergabe und zur Anwesenheit der Beteiligten während des Umgangs. Die Umgangskontakte finden in Räumlichkeiten des Trägers statt, die entsprechend der Anforderungen ausgestattet sind. Wir können Räumlichkeiten bereitstellen, in der auch eine räumlich getrennte gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten möglich ist.

Der Umgang wird durch qualifizierte und erfahrene Fachkräfte erbracht.

## **Zielüberprüfung / Berichterstattung**

Die Überprüfung des Begleiteten Umgangs erfolgt durch einen von der Fachkraft geschriebenen Bericht, der der MitarbeiterIn des Jugendamts ca. 4 Wochen vor Ablauf des Hilfezeitraums zugeht. Im Idealfall ist der Bericht gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet; in jedem Fall aber haben sie Kenntnis des Inhalts. Divergierende Meinungen im Bericht sind kenntlich gemacht.

Grundlage des Berichts sind die vereinbarten Ziele. Inhaltlicher Schwerpunkt ist der Stand der Zielerreichung, also welche Schritte bezüglich der formulierten Ziele unternommen werden konnten.

Der Bericht bildet die Grundlage des Hilfeplangesprächs, in dem der Verlauf des Begleiteten Umgangs und das weitere Vorgehen erörtert werden. Hier fällt auch die Entscheidung, ob und wie der Begleitete Umgang fortgesetzt wird. Im Falle einer Fortsetzung sind die Rahmenbedingungen (Laufzeit und Umfang) und eventuelle Änderungen in der Umgangspannung zu klären.

## **Leistungserbringung**

Der Begleitete Umgang wird nach Maßgabe der in der Hilfeplanung festgelegten Dauer und im (durchschnittlich) festgelegten Umfang durchgeführt; es gilt eine Kontingentregelung: Die für den Gesamtzeitraum bewilligten Stunden können wöchentlich flexibel (je nach Erfordernissen) erbracht werden.

Die erbrachte Leistung umfasst sowohl die direkte Fallarbeit als auch Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Arbeit (wie Supervision, Fortbildungen usw.). Sie wird nach dem Schlüssel 80% Fallarbeit - 20% Qualitätssicherung (QS) errechnet und kann, wie im Berliner Modell, in den Fachleistungsstundensatz eingepreist, oder über einen zusätzlichen Anteil an QS-Stunden bewilligt sein.

Alle direkt mit dem Hilfeauftrag verbundenen Leistungen der Fachkraft (wie: Arbeit mit den Beteiligten, Kontakte zum Jugendamt, zu Schulen, Kitas, Ämter, Behörden usw., Berichte und Dokumentationen) sind Bestandteil der Fallarbeit. Dies ist bei der Beauftragung zu beachten und entsprechend einzurechnen.

## **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatlich unter Angabe der im jeweiligen Monat geleisteten Gesamtstunden und des aktuellen Stundenbudgets. Eine detaillierte Stundenübersicht wird nicht übermittelt, ist aber jederzeit einsehbar.

## Team

Das Team von contract besteht aktuell aus 27 MitarbeiterInnen mit den folgenden Berufsqualifikationen (tätig im SGB VIII- und SGB XII-Bereich):

- Dipl. SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn
- Dipl. PsychologIn
- Dipl. PädagogIn
- ErzieherIn
- Krankenschwester
- Krankengymnastin

Im Team vertreten sind MitarbeiterInnen mit therapeutischen Zusatzausbildungen in den Fachrichtungen:

- Systemische Therapie
- Gestalttherapie
- Psychologische Psychotherapie

und eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach SGB VIII §8a.

Darüber hinaus gibt es MitarbeiterInnen mit unterschiedlichen, durch Fort- und Weiterbildungen erworbenen Spezialisierungen.

contract kann Hilfen in den folgenden Sprachen (muttersprachlich bzw. sehr gute Kenntnisse) durchführen:

Polnisch, Russisch, Französisch, Arabisch, Türkisch, Persisch(Farsi), Kurdisch, Englisch und natürlich Griechisch und Deutsch

Die MitarbeiterInnen sind (in Anlehnung an TVL) fest angestellt.

## Qualitätssicherung

Die Sicherung der Qualität der Arbeit der Fachkräfte in den Familien ist Bestandteil der Leistungserbringung. Sie umfasst insbesondere folgende obligatorische Maßnahmen:

- Supervision (Gruppensupervision 14tägig, Einzelsupervision monatlich)
- Teams
- Kollegiale Beratung
- Fortbildungen

Die Dokumentation und Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt computer-/servergestützt und ist durch die Leitung jederzeit einsehbar.



## **Kontakt Daten**

contract | Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e.V.

Obstallee 22d/e  
13593 Berlin

### **Leitung**

Thomas Sonntag

Tel. 030 – 364 93 97  
Fax 030 – 364 93 97  
Mobil 0178 – 580 75 50  
sonntag@contract-berlin.de

### **Koordination**

Petra Stobbe

Mobil 0178 580 75 71  
stobbe@contract-berlin.de

### **Verwaltung**

Stella Kinzel  
Tel. 030 – 364 14 736  
Fax 030 – 364 14 736  
kinzel@contract-berlin.de

### **Träger**

Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e.V.  
Steuernummer 27/666/53773  
Vereinsregister Berlin VR 2656 Nz

Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe  
Mitglied im Verband für sozial-kulturelle Arbeit und im Paritätischen Wohlfahrtsverband